



## Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/065/2021

Federführung: Dezernat II	Datum: 12.05.2021
Bearbeiter: Peter Hullen	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	02.06.2021
Kreisausschuss	16.06.2021
Kreistag	14.07.2021

### Änderung der Richtlinie über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

#### Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Richtlinie über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

## Sachverhalt:

20.00 Hu

Westerstede, den 20.05.2021

Änderung der Richtlinie über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Die vorgenannte Richtlinie (in der Fassung vom 12.12.2014) ist in Teilen aufgrund der Neuregelungen zum kommunalen Haushaltsrecht veraltet, da es inzwischen u.a. eine Umbenennung der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung zur Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung gegeben hat. Die Benennung sowie die Verweise auf die entsprechenden Paragraphen der Verordnung sind in der bisherigen Fassung daher nicht mehr zutreffend. Zudem gab es zwischenzeitlich eine Anpassung der Wertgrenzen für die Entscheidungszuständigkeiten der Niederschlagung in der Kreisverwaltung.

Die entscheidenden Veränderungen sind:

- Die Richtlinie ist nun eine Ergänzung zu §§ 34, 35 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung. In der vorherigen Fassung wurde die Richtlinie als Ergänzung zu §§ 32, 33 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung genannt. (Vorwort)
- Die für die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen zu beachtenden Zulässigkeitsvoraussetzungen ergeben sich nun allgemein aus § 34 KomHKVO. Vorher ergab sich dies aus § 32 GemHKVO. (§2 Abs. 1)
- Bei aufgrund von § 34 KomHKVO (bisher § 32 Gem HKVO) und §11 NVwKostG gestundeten Geldansprüchen ist ein Zinssatz von 2 % über dem bei Gewährung der Stundung geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) der Deutschen Bundesbank festzusetzen. (§ 3 Abs. 6)
- Die Niederschlagung ist eine befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Sie ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, sofern die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 KomHKVO vorliegen. Vorher waren es die Voraussetzungen des § 32 GemHKVO. (§ 4 Abs. 1)
- Die Entscheidung über Niederschlagung lt. § 4 Abs. 5 ist nun in Wertgrenzen unterteilt. Forderungen je Einzelfall bis zu 250,- € sind in der Zuständigkeit der Kassenleiterin oder bei Verhinderung/Abwesenheit bei der stellv. Kassenleiterin. Forderungen je Einzelfall bis zu 500,- € sind in der Zuständigkeit des Leiters des Amtes für Finanzwesen oder bei Verhinderung/Abwesenheit bei dessen Stellvertreter. Forderungen je Einzelfall ab 500,01 € sind in der Zuständigkeit des Kreiskämmerers oder bei Verhinderung/Abwesenheit beim Leiter des Amtes für Finanzwesen. (Anlage 1)

Im Übrigen sind die vorherigen Regelungen weitestgehend unverändert übernommen worden. Die Neufassung der Richtlinie ist als Anlage beigefügt, die Änderungen sind in roter Schrift hervorgehoben.